jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1975/12/10 8Ob253/75

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.12.1975

Norm

AußStrG §16 BIII2e
GmbHG §29 Abs1 Z2

Rechtssatz

Die im Gesellschaftsvertrag einer GmbH (mit durchschnittlich mehr als dreihundert Arbeitnehmern) enthaltene Bestimmung, wonach ein Aufsichtsrat bestellt werden kann, wenn die Gesellschafter die Bestellung eines solchen einstimmig beschließen, verstößt nicht gegen § 29 Abs 1 Z 2 GmbHG. Die Beschlüsse der Untergerichte, die die Eintragung der Änderung des Gesellschaftsvertrages unter Hinweis auf diese Gesetzesbestimmung ablehnten, sind offenbar gesetzwidrig, weil sie die Gesellschafter hindern, von der ihnen durch das GmbHG eingeräumten Vertragsfreiheit, die in Ansehung der vorliegenden Regelung insbesondere in den §§ 29 Abs 6, 30 und 32 leg cit ausdrücklich verankert ist, Gebrauch zu machen.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 253/75
  Entscheidungstext OGH 10.12.1975 8 Ob 253/75
  Veröff: SZ 48/133 = EvBl 1976/183 S 357

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0087465

Dokumentnummer

JJR_19751210_OGH0002_0080OB00253_7500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at